

Gleiches gilt für den Besitz guter deutscher Sprachkenntnisse, wenn die deutsche Sprache ausschließlich im Familienkreis benutzt wurde.

Ferner spricht auch die Tatsache, dass sich vor Ihrer Antragstellung außer Ihrer Großmutter väterlicherseits sonst niemand von Ihren nahen Verwandten offiziell zur deutschen Nationalität bekannt hatte, gegen eine vom deutschen Volkstum geprägte Lebensweise in Ihrer Familie.

Die Betrachtung der Gesamtumstände wird somit davon ausgegangen, dass die von Ihnen im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in Deutschland als Spätaussiedler herbeigeführte amtliche Feststellung Ihrer deutschen Nationalität nicht Ausdruck eines inneren volkstumsmäßigen Bewusstseinswechsels bzw. eines ernsthaften Abrückens vom vorherigen, langjährigen ausdrücklichen Gegenbekenntnis ist, sondern vielmehr ein zielgerichtetes Verhalten im Hinblick auf die gewünschte Aufnahme in Deutschland als Spätaussiedler. Die erfolgte Nationalitätsänderung kann deshalb nur als bloßes „Lippenbekenntnis“ gewertet werden.

Da bei Ihnen aus den genannten Gründen kein Bekenntnis zum deutschen Volkstum im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG festgestellt werden kann, sind Sie kein deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift. Sie, Herr [REDACTED] erfüllen dementsprechend nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler gem. § 4 Abs. 1 BVFG, weshalb auch die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach § 27 Abs. 1 BVFG abzulehnen ist.

Eine Entscheidung über die für Ihre Familienangehörigen beantragte Einbeziehung in den begehrten Aufnahmebescheid ist mit dieser ablehnenden Entscheidung nicht verbunden. Sofern Ihnen in einem möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahren ein Aufnahmebescheid erteilt werden kann, werde ich den Einbeziehungsantrag unaufgefordert weiterbearbeiten und die Möglichkeit der Einbeziehung Ihrer Angehörigen in den Aufnahmebescheid prüfen. Andernfalls wird der Einbeziehungsantrag nicht weiterbearbeitet und nicht beschieden. Wenn Sie auf die Erteilung eines gesonderten Ablehnungsbescheides über die beantragte Einbeziehung der Familienangehörigen bestehen, bitte ich um schriftliche Mitteilung. Auf ausdrücklichen Wunsch erhalten Sie auch diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rokahr